

### **Wie soll die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern aussehen?**

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Anstrengungen der Sozialpartner in den definierten Handlungsfeldern der Richtlinie zu befördern.

Voraussetzung für die Förderung ist gemäß 1.3 der Richtlinie vom 08.04.2015 eine Vereinbarung bzw. ein Tarifvertrag der Sozialpartner zur Weiterbildung bzw. eine Vereinbarung oder Interessenbekundung zur Gleichstellung.

Die Vereinbarungen sollen grundsätzlich von den zuständigen Sozialpartnern abgeschlossen werden und prioritäre Ziele und Handlungsschwerpunkte sowie möglichst Qualifizierungs- und/oder Gleichstellungsbedarfe benennen. Als Sozialpartner gelten grundsätzlich Tarifvertragspartner.

Überregionale und branchenübergreifende Vereinbarungen sollten grundsätzlich für eine Branche oder Region durch eine Vereinbarung der Sozialpartner im Sinne der Richtlinie ergänzt werden, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt.

Folglich sollen auch bei der Umsetzung der Vorhaben beide Sozialpartner bzw. die Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen auf betrieblicher Ebene einbezogen werden. Vorhaben, welche ausschließlich die Arbeitgeber- oder ausschließlich die Arbeitnehmerseite einbeziehen, sind nicht förderfähig!